

1911-Edenkobener, sehr preiswerter u. gut bekömmlicher Tischwein, Flasche nur 1.00, bei 12 Flaschen 0.90 empfiehl. Alfred Bernhardt, Gr. Ulrichstr. 46

Die Aerzte Deutschlands.

Die Zahl der Aerzte in Deutschland betraegt im Jahre 1913 nach dem vom Geheimrat Schwabe herausgegebenen Reichsmedizinikalkender fuir Deutschland auf das Jahr 1914 (Leipzig, G. Thieme, 1914, abgesehen am 1. November 1913) 34 136. Nach dem Statistischen Jahrbuch fuir das Deutsche Reich fuir 1913 war die Einwohnerzahl Deutschlands um die Mitte dieses Jahres 66 835 000, somit kommen auf 10 000 Einwohner 5,11 Aerzte. Von der Summe der Aerzte kommen etwa 100 Aerzte in Abzug, die im Sommer in Badeorten, im Winter in anderen Staedten die aertzliche Praxis ausueben und daher zweimal aufgefuehrt werden muessen. Die Entwicklung der Zahl der Aerzte in Deutschland seit 1901 ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Table with 3 columns: Jahr der Aerzte, Zunahme gegen das Vorjahr, Aerzte auf 10000 Cimm. Rows from 1901 to 1913.

Die Zahl der Medizinstudierenden ist immer noch in Zunahme begriffen. Es war

Table with 2 columns: Sommerhalbjahr, Winterhalbjahr. Rows from 1905 to 1913.

Angenehm zaehlich sind die Aerzte in den Groestaedten; in der folgenden Zusammenstellung sind zur Berechnung von Verhaeltnisziffern die ungefaehren Einwohnerzahlen der Groestaedte am 1. Juli 1912 und 1913 angegeben.

Table with 5 columns: Einwohnerzahlen, Zahl der Aerzte, auf 10000 Aerzte. Rows for Groestaedte and Hebriges Deutschland.

Waehrend also die Zahl der Aerzte in den Groestaedten um 401 zugenommen hat, ist sie im uebrigen Deutschland nur um 118 gemachsen. In Groest Berlin ist die Zahl der Aerzte jetzt 4151; nimmt man eine faehliche Zunahme der Bevoelkerung entsprechend dem Wachstum von 1905 auf 1910 an, so kommen auf 10 000 Einwohner 11,09 Aerzte.

In den anderen Groestaedten kamen unter Zugrundelegung der auf die Mitte des Jahres berechneten Bevoelkerungszahlen auf 10 000 Einwohner:

Table with 4 columns: 1912 1913, 1912 1913, 1912 1913. Rows for Wiesbaden, Muenchen, Straeburg, etc.

Die Zahl der Aerztinnen betraegt jetzt 195 und war in den Jahren

Table with 3 columns: 1908, 1909, 1910. Rows for 1908, 1909, 1910.

Sie warden mit Vorliebe die Groestaedte auf; nach dem Reichsmedizinikalkender hielten sich 1913 138 Aerztinnen (gleich 70,8 Proz.) in ihnen auf.

Gerichtsverhandlungen.

Kreditwindmoleien einer Firma durch falsche Angaben ueber ihre Zahlungsfaeigkeit.

rz. Leipzig, 30. Dezember.

Das Landgericht Halle a. S. hat am 19. Juni d. J. den Kaufmann Rudolf Grapentin wegen Betruges in acht Faellen zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr Gefaengnis und dessen Bruder Max Gr. wegen Beihilfe zum Betruges zu einem Monat Gefaengnis verurteilt. Der Angeklagte Rud. Gr., der bereits fuunfmal wegen Betruges verurteilt ist, hatte sich in der Zeit vom Maerz 1911 bis zum Mai 1912 wiederum Betruergereien in acht Faellen zu Schulden kommen lassen. Er wohnete fruher in Bitterfeld, von wo er nach Leistung des Offenbarungseides und unter Hinterlassung nicht unbedeutender Schulden nach Ammenborn ueberfiedelte. Hier fuehrte er ein Geschaef in Schuhwaren, fuir das er wie fast jeder Kaufmann, Kredit bei seinen Lieferanten in Anspruch nehmen muusste. Da er aber wohl wuusste, dass seine Lieferanten, wenn diese seine waehre Vermoegenslage kennen wuerden, ihm nichts kreditieren wuerden, laengste er einfach seine Lieferanten ueber seine Vermoegenslage, indem er ihnen ueber seine Zahlungsfaeigkeit falsche Angaben machte und ihnen eine „Referenz“ aufgab, die genau so guenstig wie

seine Zahlungsweise urteilte. Diese „Referenz“ war der Bruder, der nachmalige Mitangeklagte Max Gr. Lehterer gab den Lieferanten auf deren Anfragen hin ueber die Kreditfaehigkeit seines Bruders Rudolf stets eine guenstige Auskunft, indem er sagte, maessige Kredite seien nicht gefaehrlich, waehrend doch in Wirklichkeit der Angeklagte Rudolf Gr. fuir keinen Betrag Sicherheiten bot. Die Lieferanten aber liehen sich durch diese Auskunft tauehen und zur Lieferung von Waren an Rudolf Gr. auf Kredit verurteilten, bis sie spaeter, als sie veraeglichlich bemuehten, Zahlung zu erlangen, erkennen muussten, dass von dem Angeklagten Rudolf Gr. kein Geld zu bekommen war und sie also nur die Hineingefahrenen, die Betrogenen, waren. In ganzen waren es acht Firmen, die auf diese Weise um rund tausend Mark geschadigt worden sind.

In dem Verfaehren des Angeklagten Rudolf Gr., naemlich dem Vorspiegeln einer Zahlungsfaeigkeit, hat das Gericht das Vergehen eines fortgesetzten Betruges erkaendigt, indem es sagt, dem Angeklagten war es auf Grund eines zu Beginn einmal gefaehnten Willensschlusses lediglich darum zu tun, mit moeglichst vielen Firmen in Verbindung zu treten und von diesen Waren auf Kredit zu erhalten, wohl wissend, dass er ueberhaupt nicht in der Lage war, die Zahlungen einzubahlen und die Lieferanten zu befriedigen. Dem mit angeklagten Bruder Max Gr. hat das Gericht deshalb einer Beihilfe zum Betruges fuir schuldig befunden, da dieser der Wahrheit zuwider ueber seinen Bruder und dessen Zahlungsfaeigkeit so guenstige Auskunft erteilt hatte in der Absicht, durch eine solche Auskunft seinem Bruder zu dem erstrebten Kredit zu verhelfen.

Gegen das Urteil hatten beide Angeklagte Revision eingelegt. Zur Begrueidung derselben behauptete Rudolf Gr., es sei nicht festgestellt und deshalb zu Unrecht angenommen worden, dass er die Absicht gehabt habe, die Lieferanten zu betruergen oder sie zu schadigen. Zu Unrecht ist unbedingteig festgestellt geblieben und nicht genuegend gepuert worden, dass er stets bemueht gewesen sei, nach Maessgabe seiner Einnahmen seine Schulden zu bezahlen. Darin, dass er sich Kredit verschafft habe, den doch jeder Kaufmann in Anspruch nehmen, haette noch keine betruergereiche Absicht gesehen werden duerfen. Ferner enthalte das Urteil auch injoenen einen Widerspruch, als es an einer Stelle sage, er der Angekl. R. Gr., habe bei seiner Mittellosigkeit ueberhaupt nicht auf Kredit rechnen duerfen, und an anderer Stelle, er habe auf Kredit gerechnet und solchen erstrebt. Der andere Angeklagte Max Gr. bekaempfte in seiner Revision gleichfalls in erster Linie die tatsaechlichen Feststellungen der Vorinstanz, indem er behauptete, er sei zu Unrecht wegen Beihilfe zum Betruges verurteilt worden; eine solche Absicht habe ihm ferngelegen und mit der Freisprechung seines Bruders sei auch seine Freisprechung gegeben. In prozessualer Beziehung rueigten beide Angeklagte noch, dass zu Unrecht fuir Antrag auf Einziehung der anderen ueber Rudolf Gr. gegebenen Ausfuente abgelehrt worden sei. Dadurch haetten sie beweisen wollen, dass auch die anderen Ausfuente ueber Rudolf Gr. dieselben gewesen seien wie die von Max Gr. erteilten, dass also letztere, die von bescheidenem Kredit nicht abrieten, unmoeglich war, aber gar abstaetlich unwahr abgesetzt und fuir die Lieferanten allein bestimmend gewesen sein koennen. Das Reichsgericht hielt indessen keine der Ruegen fuir begrueindet und erkaendete deshalb auf Verurteilung der Revision beider Angeklagten.

Die Leipziger Loewenjagd vor Gericht.

Leipzig, 31. Dezember.

Die so wenig romantische Leipziger Loewenjagd in der Nacht vom 19. zum 20. Oktober beschaeftigte gestern das hiesige Schwurgericht. Der Direktor des Zirkus Barum, Arthur Kreiser, war von der Polizei mit einem Strafmandat ueber 100 Mark bedacht worden, weil er es unterlassen hatte, die beim Falten von wilden Tieren erforderlichen Vorsichtsmaessregeln zur Verbuendung von Unfaellfaellen zu treffen. Ferner war der Kuetzler Schmelzer aus Leipzig mit einem Strafmandat von 10 Mark belegt worden, weil er beim Transport betrunken gewesen sein und die Loewen durch Stoehen gegen die Bretterwand des Wagens und durch Bruellen gemaelt haben soll. Beide hatten gegen die Bestrafung richterliche Entscheidung beantragt. Zeugen beaufundeten die Schuld der Angeklagten, und insfolgedessen wurde die Strafe von 100 Mark gegen Direktor Kreiser zum Schuengeerdicht besaetigt, die Strafe gegen den Kuetzler Schmelzer aber auf 25 Mark erhoeht.

Vermilchtes.

Zur Tragodie von Dakowi-Moere.

Bozen, 31. Dezember.

Im Laufe des Montags fand der erste Lokaltermin in Sachen des Doppelmordes auf Schloess Dakowi-Moere statt. Es waren dazu erschienen der Untersuchungsrichter Hagen aus Graeh, Justizrat Wotta, der Kreisphysikus aus Wollstein und der Staatsanwalt aus Meersitz. Der Graf wurde im Automobil seiner Frau zu dem Termin vorgefuert. In seiner Begleitung befand sich ein Kriminalkommissar aus Bozen. Vorher hatte der Graf den Besuch seiner Kinder im Untersuchungsgefuehngnis empfangen. Waehrend des Termins gingen die Teilnehmer in den Garten des Schloesses, und die Richter schloffen mehreremal auf Feilscheide mit Schrot und Kugeln, um die Durchschlagskraft der Schuiffe festzustellen. Der Staatsanwalt machte die Entfernungen, die der Graf und die Hauptzeugin, die Gesellschafterin, angaben. Als Zeugen waren geladen die Dienerschaft und der Dringestellte, die eingehend nicht nur ueber die Tat selbst vernommen wurden, sondern auch ueber das Familienleben der Graefin und die aetstern Besuche des erschloenen Neffen. Um 9 Uhr abends war der Termin beendet. Als neue Zeugin kam die fruhere Kammerzoefer der Graefin hinzu, die waehrend des letzten Vierteljahres im Bozener Krankenhaus lag. Als Hauptzeugin fungierte die Gesellschafterin der Graefin, die Fundenlang vernommen wurde. Die Zeugenaussagen in dem Lokaltermin ergaben nichts, was in bezug auf das Verhaeltnis zwischen

Graefin und Neffen bestimmte Anhaltspunkte haette geben koennen. Fest steht, dass sich die Erschoenen erst seit einem Jahre kannten, denn der Graf war vorher im Auslande. Es war der einzige aus der Verwandtschaft der Graefin, mit dem sie ofter zusammenkam.

Der Tatbestand wurde im Lokaltermin folgendermaessen festgelegt: Die Herrschaften zogen bis 12 Uhr nachts zusammen. Die beiden Graefen begaben sich darauf in ihre Zimmer im ersten Stockwerk. Graf Alfred Niacinski lief durch einen Jaeger eine Flasche Wein holen. Waehrend der Jaeger den Auftrag ausfuehrte, ging der Graf Niacinski hinunter in das Schlafzimmer der Graefin. Dort sahen sie mit der Gesellschafterin einige Zeit betimmen. Inzwischen wartete der Jaeger vergebens ueber eine Stunde auf die Ruedkehr seines Herrn. Gegen 3 Uhr ging ploetzlich staetliches Licht im Schlosse aus. Um diese Zeit gelang die Tat. Graf Niacinski ging nach dem Verloerchen des Lichtes hinunter durch den Salon in das Antikezimmer seiner Gattin, das durch einen Vorhang vom Schlafzimmer getrennt ist. Graf Niacinski stellte sich in die Tuer und schoess mit Schrot auf seine Frau. Er auf zwei Schritte Entfernung den Neffen nieder. Die Gesellschafterin war durch die Tuer bedeckt und entging seinen Wuelden. Der Graf lief darauf sofort den Geistesfuen holen.

Der Saenger Fragioni von seinem Vater erschossen.

Dienstag abend wurde in Paris der Saenger Fragioni in seiner Wohnung von seinem 84 Jahre alten Vater durch mehrere Revolvergeschuiffe so schwer verletzt, dass er noch im Laufe der Nacht seinen Verletzungen erlag. Der Tat war ein Streit mit dem Vater vorangegangen, der dem mit seiner Geliebten nach Hause kommenden Saenger angedlich nicht schnell genug geoffnet hatte. Der Vater scheint uebrigens an Geistesverwaehnung zu leiden und die Schwere seiner Tat nicht zu erkennen.

Eine halbe Million Radium unter der Haut. Das amerikanaische Kongressmitglied Robert G. Bremmer, der den Saent New-Jersey in der Bundesversammlung von Washington vertritt, ist fruher der einste Mensch in der Welt, der sich ruemen kann, unter den Faellen seiner Haut ein Vermoegen von einer halben Million mit sich herumzutragen. Der Mann belam an der oberen Schulter ein leuchtendes Gefuehls. Nachdem er alle moeglichen aertzlichen Kapazitaeten inaktiv konsultiert hatte, traf er schliesslich in Baltimore in dem Dr. Howard Kelly einen Arzt, der den Versuch wagte, die Heilung durch die Radiumbehandlung zu bewirken. Damit das Radium direkter und leichter auf die vom Krebs erkrankten Gewebe einzuwirken vermoegte, machte der Arzt im Staetfisch ein staetliches Gefuehls, in die er 11 Ruben eines Sodabromates, in dem das Radium eingeschlossen war, injizierte. Ob die Kur dem Patienten Heilung bringen wird, ist heute noch nicht abzusehen. Fest steht nur das eine, dass der Wert des in den Ruben eingeschlossenen und sich bereit unter der Haut des Herrn Bremmer befindlichen Radiums ueber eine halbe Million Mark betraegt. Wenn Herr Bremmer auch mit einer groessen Anzahl von Frauen inoffen nicht fornicieren kann, als diese ueber der Haut weit groessere Vermoegen tragen, so duerfte doch wohl kaum ein weiterer unter seiner Haut eine halbe Million bergen. Ebenfalls ist diese so aufzueheben, dass sie so leicht nicht geuolen werden koennte. Es muusste denn der Dieb schon eine medizinische Kapazitaet ersten Ranges sein.

Die Verbuendung des Oberleutnantsen Tsch erfolgt heute nachmittag auf dem Wilmersdorfer Friedhof. Die Leiche ist von der Staatsanwaltschaft am Landgericht 111 freigegeben worden, da die Untersuchung zweifelsfrei Selbstmord ergeben hat. Inzwischen ist auch festgestellt worden, dass die fehlende Urkunde und der Brillantring in einem Cafe verkauft worden

Advertisement for SALEM ALEIKUM SALEM GOLD Cigaretten. Includes an image of a factory and text: Viel Glueck, FABRIK ANSICHT, SALEM ALEIKUM SALEM GOLD Cigaretten, Original Tabak, Joh. Hugo Zetz, Hofbrau S.M.d., Semde, Dresden, Konigsv. Sachsen.





# Allgemeine Ortskrankenkasse

## Halle a. d. S.

Am 31. Dezember 1913 werden die sämtlichen hiesigen Ortskrankenkassen und die Betriebskrankenkassen der Firmen: Hallesche Malzfabrik Reinicke & Co., R. Loest, Kontinentale Tiefbohrgesellschaft H. Thumann, m. b. H., Chemische Fabrik Goldschmied H. Bergius & Co., Hallesche Wach- und Schließgesellschaft geschlossen.

Mit dem 1. Januar 1914 tritt die auf Grund der R. V. O. unterm 1. August 1913 errichtete Satzung unserer Kasse in Kraft. Nach derselben werden die Kassenmitglieder in Klassen eingeteilt, für welche der nach dem

Arbeitsverdienst festgesetzte Grundlohn als Maßstab für die Berechnung der Beiträge und Leistungen gilt.

Diesem Barlohn sind etwaige Sachbezüge hinzuzurechnen. Der Durchschnittswert der Sachbezüge für den Bezirk Halle a. S. ist vom Versicherungsamt durch die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1913 mit Gültigkeit vom 1. Januar 1914 festgesetzt worden, wober bei dem Versicherungsamt und der unterzeichneten Kasse Auskunft erteilt wird.

Nach dem Grundlohn unter Einschluss der Sachbezüge ergibt sich danach folgende Einteilung:

Stufe	Für Kassenmitgl., deren Arbeitsverdienst beträgt:			Grundlohn	Es sind zu kleben Inv.-Marken Klasse zu	Beiträge im ganzen		Davon das zahl der Mitglied Arbeitgeber	
	für den Arbeitstag von bis	für die Woche	für den Monat			täglich	wöchentlich	in Mk.	in Pf.
Ia	Lehrlinge aller Art, ohne Entgelt			0.80		3 1/2	21	14	7
Ib	bis 1.25	bis 7.50	bis 31.25	1.00	I	16 4 1/2	27	18	9
II	1.26	7.51	31.26	1.50	II	24 7	42	28	14
III	1.76	10.51	43.76	2.00	III	32 9	54	36	18
IV	2.51	15.01	62.51	3.00	IV	40 13 1/2	81	54	27
Va	3.51	21.01	87.51	4.00	V	48 18	1 08	72	36
Vb	4.51	27.01	112.51	5.00	V	48 22 1/2	1 35	90	45
Vc	5.51	mehr 33.01	mehr 137.51	6.00	V	48 27	1 62	1 08	54

Die Beiträge werden durch Einsammler von den Arbeitgebern oder bei den von diesen bestimmten Bankhäusern pp. abgeholt, die übrigen Versicherten haben die Beiträge bei der Kasse einzuzahlen. Die Krankenkassen-Beiträge fallen zu 2/3 dem Versicherten, zu 1/3 dem Arbeitgeber zur Last. Von den Invaliden-Marken trägt jeder Teil die Hälfte.

Aus dieser Uebersicht ergeben sich folgende Leistungen:

Stufe	Wenn ein Anspruch auf Regelleistungen besteht:			Wenn ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht:						
	Krankengeld für jeden Arbeitstag mit 3 Tagen Wartezeit	ausgeld	Sterbegeld	Krankengeld für jeden Kalendertag m. 1 Tage* Wartezeit	Hausgeld für die Ehefrauen	Hausgeld für jedes versicherungsfreie Kind unt. 16 Jahren b. z. 4 Kindern je	Sterbegeld			
							für die Kassenmitglieder	für Ehefrauen	für Kinder bis 5 Jahre 5-16 Jahren	
Ia	—	—	16.—	—	—	—	50	12	4	6
Ib	0.50	0.25	20.—	0.50	0.25	6 1/4	50	12	4	6
II	0.75	0.37 1/2	30.—	0.75	0.37 1/2	9 3/4	50	18	6	9
III	1.00	0.50	40.—	1.00	0.50	12 1/2	60	24	8	12
IV	1.50	0.75	60.—	1.50	0.75	18 3/4	90	36	12	18
Va	2.00	1.00	80.—	2.00	1.00	25	120	48	16	24
Vb	2.50	1.25	100.—	2.50	1.25	31 1/4	150	60	20	30
Vc	3.00	1.50	120.—	3.00	1.50	37 1/2	180	72	24	36

\* Satzungsänderung hierzu zur Zeit noch nicht genehmigt.

Die Einreihung in die Klassen erfolgt für Dienstboten\*, unständig, in der Landwirtschaft, im Wandergewerbe Beschäftigten, die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten nach dem Ortslohn\*, welchen das Oberversicherungsamt wie folgt festgesetzt hat:

für männliche Versicherte:  
 bis zu 16 Jahren 1.70 Mark  
 von 16 bis 21 Jahren 2.80 Mark  
 über 21 Jahren 3.50 Mark

für weibliche Versicherte:  
 1.20 Mark  
 1.50 Mark  
 1.80 Mark

Hieraus ergeben sich folgende Regelleistungen für Versicherte, für welche der Ortslohn\* in Frage kommt:

Versicherte	Stufe	Ortslohn	Beiträge**	Mit 3 Tagen Wartezeit für jeden Arbeitstag		Sterbegeld	Es sind zu kleben Vers.-Marken	
				Krankengeld	Hausgeld		Klasse	zu Pf.
<b>Männliche Personen:</b>								
bis zu 16 Jahren . . .	O IIa	1,70	7,65	—,85	42 1/2	34	II	24
von 16 bis 21 Jahren . . .	O III	2,80	12,60	1,40	70	56	III	32
über 21 Jahre . . .	O IV	3,50	15,75	1,75	87 1/2	70	IV	40
<b>Weibliche Personen:</b>								
bis zu 16 Jahren . . .	O IIb	1,20	5,40	—,60	30	24	II	24
von 16 bis 21 Jahren . . .	O IIc	1,50	6,75	—,75	37 1/2	30	II	24
über 21 Jahre . . .	O IIId	1,80	8,10	—,90	45	36	II	24

Die Wöchnerinnen-Unterstützung wird in Höhe des Krankengeldes für 8 Wochen gewährt, von denen 6 Wochen nach der Entbindung liegen müssen.

\* Es ist beabsichtigt, die Dienstboten und die in der Landwirtschaft Beschäftigten nach dem Grundlohn (Durchschnitt des wirklichen Lohnes) einzureihen. Näheres hierzu wird noch bekannt gegeben werden.  
 \*\* Bruchplennige von 1/2 Pf. und mehr werden nach oben abgerundet.

Halle a. d. S., 31. Dezember 1913.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse

Buchmann, 1. Vorsitzender.

Döltz, 2. Vorsitzender.

Auf Grund dell § 162 R. V. O. sind vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei, wenn das monatliche Entgelt einschließlich etwaiger Sachbezüge (Kaffe, Frühstück, Mittagessen usw.) ungefähr ein Drittel des 300fachen des Ortslohnes nicht erreicht.

Es bedarf danach, wenn das Einkommen aus der Beschäftigung bei Personen

	männlich	weiblich
bis zu 16 Jahren	14.— Mk.	10.— Mk.
von 16—21 Jahren	23.— Mk.	12.50 Mk.
über 21 Jahren	29.— Mk.	15.— Mk.

nicht erreicht, der Anmeldung zur Kasse nicht. Für Personen, die bei verschiedenen Arbeitgebern (Dienstherren) beschäftigt sind, ist das gesamte Entgelt in Berücksichtigung zu ziehen. Auf Lehrlinge ohne Entgelt findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Außer den schon in der Tabelle bezeichneten Mehrleistungen gewährt die Kasse ihren Mitgliedern noch folgende:

Versorgung mit anderen kleinen Heilmitteln bis zum Höchstbetrage von 30.— Mk. Zahnfüllungen werden jährlich höchstens nur bis zu 4 gewährt. Die Mehrkosten für Füllungen von besserem Material haben die Kassenmitglieder zu tragen. Zur Beschaffung künstlicher Gebisse werden Beihilfen in Höhe von 2/3 des Kostenbetrages gewährt, jedoch zusammen höchstens bis zu 30.— Mk. für Ober- und Untergebiss eines Erkrankten.

Für die Familienangehörigen, welche vom Kassenmitgliede unterhalten werden und im Haushalt desselben leben, werden den Kassenmitgliedern, welche sechs Wochen der Kasse angehören, wenn diese Familienangehörigen nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, bis zur Dauer von 26 Wochen innerhalb 12 Monate folgende Unterstützungen gewährt:

1. Freie Arznei, Bäder und Massagen (nicht aber Heil- und Stärkungsmittel) für die Dauer der Krankheit.
2. Krankenunterstützung für Frauen und Kinder: Zuschuß zu den Kosten der Krankenhauspflege (Heilstättenpflege ausgeschlossen), wenn dieselbe von dem behandelnden Arzte als notwendig bezeichnet wird, in Höhe von 1.50 Mark für Ehefrauen und Kinder über 12 Jahren, und von 1.— Mk. für Kinder unter 12 Jahren, an das betreffende Krankenhaus oder das Kassenmitglied, welches nachweislich die Krankenhauskosten bestritten hat.

Die Angehörigen-Fürsorge wird nur auf Antrag und während der Dauer der Mitgliedschaft gewährt.

Der Anspruch auf Mehrleistungen der Kasse entsteht erst nach einer Wartezeit von 6 Monaten nach dem Beitritt mit der Maßgabe, daß vor Ablauf dieser Frist eingetretene Erkrankungen, Entbindungs- oder Todesfälle einen Unterstützungsanspruch nicht begründen. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitglieder, die binnen der letzten 12 Monate bereits für mindestens 6 Monate Anspruch auf Mehrleistungen einer Krankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse gehabt haben.

Die ärztliche Versorgung wird von den Kassenpraxis treibenden Aerzten geleistet.

Ein Arztwechsel tritt beim Uebertritt in unsere Kasse nicht ein.

Die bisherigen Krankenscheinformulare sind bis auf weiteres aufzubrauchen. Neue Krankenscheinformulare sind bei der Kasse abzufordern.

Die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der ärztlichen Behandlung von Angehörigen der Kassenmitglieder ist bisher vom Oberversicherungsamt aus formellen Gründen nicht genehmigt worden.

Dagegen haben die Kassenmitglieder für ihre Angehörigen, wie oben erwähnt, Anspruch auf freie Arznei, Bäder und Massagen. Zur kostenfreien Erlangung der Arznei ist das Rezept mit einem Vordruck, der den größeren Firmen heute noch zugestellt wird, in der Apotheke einzuliefern. Verordnungen auf Bäder und Massagen werden auf der Kasse abgestempelt und dort auch die Badeanstalten bezeichnet. Firmen, die gewillt sind, den Bezug der Arznei für Angehörige ihres Personals zu erleichtern, wollen die Vordrucke, soweit sie ihnen nicht zugesandt worden sind, bei uns abfordern, oder die Mitglieder veranlassen, diese Verordnungen in unserm Geschäftlokale abstempeln zu lassen.